

Regierungsprogramm 2020-2024

Kaum ein Regierungsprogramm wurde so intensiv diskutiert wie dieses. Und das liegt nicht etwa an der blumig formulierten Präambel („*Österreich ist ein wunderbares Land. Geprägt von Natur und Landschaft in Vielfalt und Schönheit*“), sondern an den vielen durchaus nennenswerten Zielsetzungen. Hier – abgesehen von den bekannten Maßnahmen (zB 1,2,3-Ticket, Klimaneutralität 2040, Ökosteuern) – ein paar durchaus willkürlich herausgepickte Highlights:

- Stromversorgung zu 100% aus erneuerbaren Energieträgern bis 2030. Massiver Ausbau bei Wind, Wasser und Sonne
- Klima- und Kreislaufwirtschaftsstrategie für Stahl, Chemie, Zement und Abfallwirtschaft
- Emissionshandel: CO₂-Mindestpreis und CO₂-Zölle (Border-Tax-Adjustment) auf EU-Ebene
- Klimaschutzorientierte Energieplanung im Rahmen der Fachplanungskompetenz des Bundes
- Erhöhung der Gebäudesanierungsrate auf bis zu 3 %
- Reduktion des Flächenverbrauchs (von derzeit ca. 11,8 ha) auf netto 2,5 ha/Tag bis 2030
- Altlastenverfahrensgesetz als Beitrag zum Flächenrecycling
- Vollkonzentration der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (bei Bund oder Ländern?)
- AVG-Novelle mit zentraler, digitaler Kundmachungsplattform
- Abschaffung von Amtsgeheimnis und -verschwiegenheit, stattdessen Recht auf Informationsfreiheit
- Ergänzung des vergaberechtlichen Bestbieterprinzips um verbindliche ökologische Kriterien

Martin Niederhuber, Wien

The Worrying Twenties

Die goldenen Zwanziger sind Schnee von gestern – willkommen in der grünen Dekade! So lassen sich zumindest die Vorboten auf nationaler wie europäischer Ebene interpretieren: Die EU soll nach Plänen der Kommissionen bis 2050 klimaneutral werden, Österreich möchte dieses hochgesteckte Ziel sogar bis 2040 erreichen. Dass sich die Klimaschutzambitionen neuerdings fast überschlagen, hat freilich den wenig erfreulichen Hintergrund eines immer stärker spürbar werdenden Klimawandels. Insoweit ist schnelles und konsequentes Handeln ein Gebot der Zeit, deren wir kaum noch haben: Die notwendigen Pflöcke müssen jetzt eingeschlagen werden, wobei das Schnüren dicker Investitionspakete zur Umstellung von Industrie, Gewerbe und Verkehrssektor nicht ausbleiben wird können – im Idealfall führt das zum vielbeschworenen „Green Growth“. Grün als das neue Gold.

Mehr zum EU Green Deal, den Highlights des Regierungsprogramms und was sich sonst noch im Umweltrecht getan hat, lesen Sie in dieser Ausgabe des NHP News Alert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht –

Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Regierungsprogramm 2020“, Mag. Martin Niederhuber



UPCOMING: „Klimaklagen“, Dr. Florian Stangl, Release am 17.3.2020



Zahlen die uns beschäftigen:

100

100% Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 – so das erklärte Ziel der türkis-grünen Bundesregierung.

Das bedeutet: Alle drei Minuten muss eine Photovoltaikanlage installiert, alle vier Wochen eine Windenergieanlage errichtet und alle zweieinhalb Jahre ein mittelgroßes Wasserkraftwerk gebaut werden (© Barbara Schmidt, Österreichs Energie). Elektrisierend!

Ausweitung der Parteistellung von Umweltorganisationen auf das Forstrecht

Der VwGH stellt klar: Wird ein Wald (auch) durch Bestimmungen des EU-Umweltrechts geschützt, kommen Umweltorganisationen im forstrechtlichen Verfahren Beteiligungs- und Beschwerderechte zu.

Mit Bescheiden der BH Zell am See wurden Fällungsbewilligungen für Einzelstammnahmen in einem Schutzwald in der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern erteilt. Der Wald liegt im Natura 2000-Gebiet und ist ein Alpiner Lärchen- und Zirbenwald von gemeinschaftlichem Interesse nach der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Das LVwG Salzburg hat die Beschwerde einer anerkannten Umweltorganisation (UO) mangels Parteistellung zurückgewiesen.

Der VwGH (20.12.2019, Ro 2018/10/0010) gab der Revision der UO nun Folge. Die FFH-RL ist auch im forstrechtlichen Verfahren von der Behörde unmittelbar anzuwenden, um die Verträglichkeit der Fällungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu prüfen. Der VwGH urteilt unter Verweis auf die EuGH-Rechtssache *Protect*, dass der UO zur Durchsetzung des EU-Umweltrechts ein Teilnahme- und Beschwerderecht zukommt. Mit dieser Entscheidung ist endgültig klar, dass nach der Anpassung einzelner Gesetze durch Bund und Länder immer noch Umsetzungsdefizite bestehen und der VwGH – vorerst mal dann, wenn ein Konnex zum EU-Umweltrecht besteht – willens ist, diese Lücken zu füllen.

Simon Ellmauer-Klambauer, Wien



Für die einen ist es eine Libelle.

Für die anderen ist es ein erfolgreiches Artenschutzprojekt.

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Öffentlichem Wirtschaftsrecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.



Splitter

Kein Unterlassungsanspruch bei gemeinwichtigen Anlagen

Seilbahnanlagen mit Betriebspflicht können gemeinwichtige Anlagen darstellen, sodass Nachbarn gegen den ausgehenden anlagentypischen Lärm kein Unterlassungsanspruch gem. § 364 Abs. 2 ABGB zusteht. Der Betreiber hat allerdings wirtschaftlich zumutbare Lärmschutzmaßnahmen zu treffen (OGH 24.9.2019, 8 Ob 61/19g) (JAM).

Einbeziehung des angrenzenden FFH-Gebiets in die UVP-Einzelfallprüfung

Bei einer UVP-Einzelfallprüfung iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 müssen FFH-Gebiete, die im Nahebereich des Projektstandortes liegen und von den Auswirkungen des Vorhabens potenziell betroffen sind, mitberücksichtigt werden, da diese eine besondere ökologische Empfindlichkeit bzw. eine geringere Belastbarkeit und damit eine höhere Schutzwürdigkeit aufweisen (VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0005) (PLM).

VwGH zur UVP-Pflicht von Städtebauvorhaben

Der UVP-Tatbestand „Städtebauvorhaben“ ist im Lichte der UVP-RL auszulegen. Werden die Schwellenwerte des Anh 1 Z 18 lit b UVP-G überschritten und sind aufgrund der Neubewohneranzahl (hier: 7.000 – 8.000) erhebliche Verkehrsbewegungen zu erwarten, ist eine UVP indiziert. Dass innerhalb des Vorhabengebiets keine „Erschließungsstraße“ geplant sei, ist hingegen irrelevant (VwGH 11.12.2019, Ra 2019/05/0013) (CHB).

Beugehaft für Amtsträger unter engen Voraussetzungen möglich

Der Rechtsstreit um die Einführung von Dieselfahrverboten in München geht in die nächste Runde. Nun hat der EuGH zur möglichen Beugehaft für Ministerpräsident Söder entschieden.

Wie bereits berichtet, weigern sich die zuständigen Amtsträger trotz rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts und mehrfacher Verhängung von Zwangsgeldern gegen den Freistaat Bayern den für die Stadt München geltenden Luftreinhalteplan abzuändern und Dieselfahrverbote zu erlassen.

Daher beantragte eine Umweltschutzorganisation, dass über die säumigen Amtsträger – u.a. auch über Ministerpräsident Söder – Zwangshaft verhängt werden möge. Am 19.12.2019 hat der EuGH in dieser Rechtssache (C-752/18, *Deutsche Umwelthilfe e.V.*) über die Vorlagefrage, ob ein Gericht freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Amtsträger verhängen darf, obwohl dies im nationalen Recht nicht explizit vorgesehen ist, entschieden:

Nationale Gerichte haben Zwangshaft gegen Verantwortliche, die sich beharrlich weigern, gerichtliche Entscheidungen über EU-rechtlich determinierte Pflichten (hier: Umsetzung des Luftreinhalteplans) umzusetzen, zu verhängen, wenn das innerstaatliche Recht eine hinreichend zugängliche, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbare Rechtsgrundlage für den Erlass solcher Zwangsmaßnahmen vorsieht und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Dies zu beurteilen ist Sache des nationalen Gerichts. Sofern also das nationale Recht eine ausreichende Grundlage bietet, kann es im Einzelfall nicht nur geboten, sondern sogar verpflichtend sein, Amtsträger in Beugehaft zu nehmen!

Lisa Vockenhuber, Wien

Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen im Betriebsanlagenverfahren nach der GewO

VwGH betont erhöhte Verantwortung der Gewerbebehörden bei Vollziehung der im Betriebsanlagenverfahren mitkonzentrierten Genehmigungstatbestände.

Für eine Betriebsanlage wurde 1977 die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung von Niederschlagswässern in einen Bach erteilt (Konsens: 80 l/s). Am 19.12.2007 wurde die gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung der Betriebsanlage erteilt und zwar ausdrücklich (nur) auf Grundlage der §§ 74, 81 und 359 GewO sowie § 93 Abs. 2 ASchG. In den zugrundeliegenden Projektsunterlagen waren aber zwei Vorrichtungen zur Ableitung von Abwasser („Strang 1“ und „Strang 2“) in den Bach dargestellt. Im Februar 2019 wurde über den Geschäftsführer der Betreiberin eine Verwaltungsstrafe verhängt, da er Niederschlagswässer von Dach- und Asphaltflächen über „Strang 2“ in den Bach ableite, jedoch sei nur die Ableitung von 80 l/s über „Strang 1“ genehmigt. Aufgrund seiner Beschwerde hob das LVwG OÖ die Strafe auf, wogegen wiederum die BMNT Amtsrevision erhob.

Der VwGH (Erkenntnis vom 19.12.2019, Ro 2019/07/0012) führte dazu aus:

- Die Ableitung von betrieblichen Niederschlagswässern von Dach- und Asphaltflächen über eine Anlage in einen Bach ist von der Konzentrationsanordnung in § 356b Abs. 1 Z 3 GewO 1994 umfasst.
- Dass die „Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern“ erst mit der GewO-Novelle 2013 in § 356b Abs. 1 Z 6 GewO eingefügt wurde, ändert daran nichts, weil damit die bis dahin nicht berücksichtigten „Oberflächenwasserversickerungen“ auf gewerblichen Betriebsanlagen in die Verfahrenskonzentration einbezogen wurden.
- Nachdem der Bescheid aus dem Jahr 2007 rechtskräftig ist, ist es egal, ob die Gewerbebehörde seinerzeit das mitanzuwendende WRG hinreichend beachtet oder sogar übersehen hat. Er gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 WRG.
- Nachdem damals kein Maß der Wasserbenutzung festgelegt wurde, greift § 13 Abs. 2 WRG, wonach sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

Paul Reichel, Salzburg



Splitter

Deponien können lärm- erregende Betriebe darstellen

Deponien, welche sich in Ruhegebieten befinden, können gemäß § 11 Abs. 2 lit a TNSchG 2005 und § 2 lit a der Ruhegebietsverordnung lärm-erregende Betriebe darstellen, denen allenfalls die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen ist. Für die Auslegung des Begriffes „lärm-erregend“ sind das Ausmaß der Emissionen und deren Dauer entscheidend. Das Tatbestandsmerkmal „lärm-erregend“ umfasst nicht jegliche wahrnehmbare Lärm-entwicklung durch einen Betrieb, sondern nur solche von bestimmter Intensität, sodass geprüft werden muss, ob die vom Betrieb ausgehenden Emissionen erhebliche lärm-erregende Betriebstätigkeiten darstellen (VwGH 11.12.2019, Ro 2018/05/0018) (KLC).



Vorträge

ÖWAV „Künstliche Mineralfasern“

David Suchanek: Moderation Block 2:
Entsorgung von Mineralwolleabfällen
17.3.2020, 9:30 - 17:00 Uhr, Falkenstein-
er Hotel, In der Au 1-3, 8700 Leoben

ÖWAV „Mobile Abfallbe- handlungsanlagen“

Martin Niederhuber: Moderation Block 1:
Mobile Abfallbehandlungsanlagen
– einzigartig in der österreichischen
Abfallwirtschaft

David Suchanek: Mobile Anlagen –
Rechtsrahmen und Rechtsprechung der
Verwaltungsgerichte

26.3.2020, 9:30 - 16:20 Uhr, D3 Con-
vention Center, Alfred-Dallinger-Platz 1,
1030 Wien

Veranstaltungen



Wann kommt das Ende der Verschwendung?

Die tägliche Flächeninanspruchnahme in Österreich beträgt 11,8 ha und liegt damit weit über dem im Regierungsprogramm festgehaltenen Ziel einer Reduktion des Flächenverbrauchs auf 2,5 ha/Tag bis 2030.

Bei der zur Gänze ausgebuchten Tagung der Forschungsstelle Umweltrecht der Universität Wien gemeinsam mit NHP erörterten hochkarätige Vortragende Strategien zur Erreichung dieser Zielsetzung und die Konsequenzen des derzeitigen Flächenverbrauchs. Eröffnet wurde die Tagung mit der Keynote „Wieviel Erde braucht der Mensch?“ von ORF-Moderator *Tarek Leitner* (am Bild mit Prof. Daniel Ennöckl).

Behind the scenes: 3 Minuten Umweltrecht



Beim Dreh unserer 3 Minuten Umweltrecht-Videos dürfen der Schummelzettel, die Wechselkrawatte für das 2. Video und die perfekte Toneinstellung nicht fehlen.

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Reisnerstraße 53, 1030 Wien
T +43 1 513 21 24
F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33
F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum